

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Ferrotec Europe GmbH

Stand: Februar 2024

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "AVB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Ferrotec Europe GmbH (nachfolgend "Ferrotec") mit ihren Kunden. Sie gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Der Geltung etwaiger vom Kunden verwendeter Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Ferrotec in Kenntnis entgegenstehenden oder von diesen AVB abweichenden Bedingungen des Kunden eine Bestellung des Kunden bestätigt oder die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- (3) Das Wort "Produkt" wird nachfolgend für alle Produkte und Leistungen von Ferrotec verwendet.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, Änderungsvorbehalt

- (1) Die Angebote von Ferrotec sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Angebotsbindungsfrist enthalten.
- (2) Die Bestellung durch den Kunden gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Wenn sich daraus nichts anderes ergibt, kann Ferrotec das Angebot innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang annehmen.
- (3) Die Annahme von Ferrotec erfolgt durch Zugang einer schriftlichen Erklärung (z.B. durch Auftragsbestätigung oder eine Versand-/Abholbereitschaftsanzeige) oder durch Auslieferung der Produkte.
- (4) Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser AVB genügt auch die Übermittlung per E-Mail.
- (5) Soweit Ferrotec den Kunden im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrages berät, geschieht dies nach bestem Wissen; ein Beratungsvertrag kommt dadurch nicht zustande. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Produkte sind unverbindlich und befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen im Hinblick auf die Eignung der gelieferten Produkte für die von ihm beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
- (6) Vor Abschluss des schriftlichen Vertrages etwaig getroffene mündliche Abreden sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.
- (7) Individuelle – etwaige mündliche – Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AVB. Für den Nachweis des Inhalts ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung durch die Geschäftsführung von Ferrotec maßgebend.

- (8) Geringfügige sowie handelsübliche Änderungen der Konstruktion und Spezifikation behält sich Ferrotec vor, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen und dem Kunden zumutbar sind.
- (9) Von Ferrotec zur Verfügung gestellte Unterlagen und Muster sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- (10) Angebotsunterlagen, Spezifikationen und Muster bleiben im Eigentum von Ferrotec. An allen dem Kunden von Ferrotec überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (insbesondere Logos, Fotos, Fachberichte, Präsentationen und sonstigen physischen und/oder elektronischen Unterlagen oder Informationen) behält sich Ferrotec Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor; sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Ferrotec nicht verwendet werden.

§ 3 Zahlungsbedingungen, Verzug

- (1) Preise von Ferrotec verstehen sich frei Frachtführer / FCA (Incoterms 2020), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die gesetzliche MwSt. ist in den Preisen von Ferrotec nicht enthalten und wird auf der Rechnung getrennt und in der jeweils geltenden Höhe ausgewiesen.
- (2) Ferrotec behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkung oder Kostenerhöhung, insbesondere aufgrund von Material- und Energiepreisänderungen oder Veränderungen der Transportkosten eintreten, sofern die Lieferung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll. Dasselbe gilt, wenn eine Liefer- und Leistungsfrist von unter zwei Monaten vereinbart war, aber die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, durch Ferrotec erst später als zwei Monate nach der Bestätigung der Bestellung erfolgen konnte. Ferrotec wird entsprechende Preisänderungen rechtzeitig anzeigen und Kostenerhöhungen dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat der Kunde neben der vereinbarten Vergütung auch alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reisekosten, Kosten für den Transport der Werkzeuge und der Ausrüstung, sowie Personalzulagen zu zahlen.
- (3) Die jeweilige Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Produkte, sofern eine solche im Einzelfall vereinbart ist. Ferrotec ist berechtigt bei Neukunden eine Anzahlung in Höhe von 10 % der jeweiligen Vergütung zu verlangen, fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsstellung.
- (4) Zahlungen sind grundsätzlich durch Überweisung zu leisten. Etwaige Überweisungskosten sind durch den Kunden zu tragen. Eine Zahlung per Wechsel kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Ferrotec erfolgen; die Entgegennahme des Wechsels erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber.
- (5) Bei Überschreitung der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weiteres – insbesondere ohne, dass es einer Mahnung bedarf – in Verzug, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Ferrotec steht auch die Verzugs pauschale gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB zu. Ferrotec behält sich die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden vor.

Ist eine Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rate in Verzug, so werden die Restschulden aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

- (6) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit (a) sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder (b) im Fall prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist oder (c) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zum Hauptanspruch steht.
- (7) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss oder wird eine Vermögensverschlechterung erst nach Vertragsschluss für Ferrotec erkennbar, so dass der Zahlungsanspruch von Ferrotec hierdurch gefährdet wird, so kann Ferrotec, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen, sowie weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig machen. Dies gilt im Falle des Zahlungsverzugs entsprechend.

§ 4 Lieferbedingungen, Lieferfristen und Lieferverzug

- (1) Alle Lieferungen von Ferrotec an den Kunden erfolgen Frei Frachtführer / FCA (Incoterms 2020) (bezogen auf das Lager, ab dem Ferrotec liefert), soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Auf Verlangen des Kunden werden die Produkte an den vom Kunden angegebenen Bestimmungsort versandt. Die Wahl der Versendungsart und des Versendungsweges liegt im Ermessen von Ferrotec, soweit nichts anders vereinbart ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht bereits mit der Aushändigung hin den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden verpflichtet sich Ferrotec, auf dessen Kosten eine Transportversicherung abzuschließen. Transportschäden sind Ferrotec, sowie dem anliefernden Transportunternehmen bei Ablieferung und wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Teillieferungen sind zulässig, wenn (a) eine Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (b) die Erbringung der restlichen Lieferung sichergestellt ist, und (c) dem Kunden durch die Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand entsteht oder er zustimmt.
- (4) Soweit ausdrücklich vereinbart ist, dass eine Abnahme stattzufinden hat, gelten für diese die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts entsprechend.
- (5) Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist Ferrotec berechtigt, die Produkte auf Kosten und Risiko des Kunden einzulagern. Hierfür wird eine pauschale Entschädigung von EUR 100,00 pro Palette pro abgelaufener Woche, beginnend mit der Lieferfrist oder – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Produkte erhoben. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Ferrotec bleiben unberührt. Gezahlte pauschale Entschädigungen sind auf die Ansprüche von Ferrotec anzurechnen. Dem Kunden bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass die tatsächlichen Kosten nicht angefallen oder geringer sind.
- (6) Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Wissen und gilt stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart ist.

- (7) Lieferfristen sind eingehalten, wenn dem Kunden bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsanzeige zugegangen ist oder – falls Versand vereinbart ist – die Produkte an den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson ausgehändigt wurden oder im Fall von deren Nichterscheinen oder nicht pünktlichem Erscheinen hätten ausgehändigt werden können.
- (8) Die Einhaltung der Lieferfristen und Termine setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt und steht weiter unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen wird Ferrotec dem Kunden sobald wie möglich anzeigen. Lieferfristen verlängern sich automatisch in angemessenem Umfang, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen oder sonstigen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nicht nachkommt, wobei er seine Zahlungsfrist stets ausschöpfen darf.
- (9) Ereignisse höherer Gewalt (insb. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Streik, Aussperrung, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Epidemien und Pandemien, Transportverzögerungen, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen, Embargos) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare und auch durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse, die Ferrotec nicht zu vertreten hat, befreien Ferrotec für die Dauer der Störung und für den Umfang ihrer Wirkung von den Lieferfristen aus den betroffenen Verträgen. Erlangt Ferrotec von einem solchen Ereignis Kenntnis, informiert Ferrotec den Kunden unverzüglich. Bei solchen Ereignissen – wenn sie von vorübergehender Dauer sind – verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- (10) Dabei gelten diese Wirkungen unabhängig davon, ob diese Ereignisse höherer Gewalt bei Ferrotec, einem Zulieferer oder einem sonstigen Subunternehmer von Ferrotec eintreten.
- (11) Ferrotec ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn solche Ereignisse Ferrotec die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind.
- (12) Auch verzögerte Mitwirkungshandlungen des Kunden berechtigen zur Hinausschiebung der Lieferung.
- (13) Die Regelungen über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) bleiben hiervon unberührt.
- (14) Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Falle ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Im Falle des Verzugs kann der Kunde neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Dieser Anspruch ist jedoch, soweit Ferrotec kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf 0,5 % des Lieferwertes der betreffenden Lieferung pro Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % des Lieferwertes der betreffenden Lieferung. Das Recht des Kunden, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe

des § 8 zu verlangen, bleibt unberührt, es sei denn Ferrotec trifft kein Verschulden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Ferrotec behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung ihrer entstandenen Forderungen auf der Geschäftsbeziehung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnungsstellung durch Ferrotec gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung für ihre Saldoforderung.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Ferrotec unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Ferrotec Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die von Ferrotec entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den bei Ferrotec entstandenen Ausfall.
- (4) Werden im (Mit-) Eigentum von Ferrotec stehende Produkte von dem Kunden mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so steht Ferrotec an der dabei entstehenden Sache anteiliges Miteigentum im Verhältnis des Wertes der im (Mit-) Eigentum von Ferrotec stehenden Produkte zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung zu, das der Kunde bereits jetzt an Ferrotec übereignet und überträgt. Ferrotec nimmt diese Übereignung und Übertragung an. Der Kunde verwahrt die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache unentgeltlich für Ferrotec.
- (5) Eine Verarbeitung oder Umbildung der im (Mit-) Eigentum von Ferrotec stehenden Produkte durch den Kunden oder durch von dem Kunden beauftragten Dritten erfolgt für Ferrotec. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der durch die Verarbeitung oder Umbildung entstehenden neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Kunde hiermit an Ferrotec anteiliges Miteigentum im Verhältnis des Werts der im (Mit-) Eigentum von Ferrotec stehenden Produkte zum Wert der Verarbeitung oder Umbildung übereignet und überträgt und dass Ferrotec diese Übereignung und Übertragung annimmt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum von Ferrotec unentgeltlich für Ferrotec.
- (6) Wenn die im Eigentum von Ferrotec stehenden Produkte seit der Lieferung nicht bereits mit anderen Sachen untrennbar verbunden oder vermischt oder sonst verarbeitet oder umgebildet wurden, gilt der von Ferrotec in Rechnung gestellte Produkt- bzw. Warenwert einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer als Wert des Produktes zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung bzw. Verarbeitung oder Umbildung.
- (7) Der Kunde ist berechtigt, die Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Kunde wird sich hierbei gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung vorbehalten. Veräußert der Kunde die gelieferten Produkte weiter,

tritt der Kunde hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an Ferrotec bis zur völligen Tilgung aller Forderungen ab. Ferrotec nimmt diese Abtretung an. Besteht zwischen dem Kunden und dem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis, tritt der Kunde zur Sicherung der Forderungen von Ferrotec den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers den dann vorhandenen "kausalen" Saldo aus dem Kontokorrent ab; Ferrotec nimmt diese Abtretung an. Diese Regelung über die Forderungsabtretung gilt in Fällen der Weiterverarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung auch für die neue Sache. Die Abtretung bezieht sich jeweils auf die Gesamtforderung des Kunden gegenüber dem Abnehmer.

- (8) Der Kunde ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Das Recht von Ferrotec zur Einziehung der Forderung bleibt unberührt. Ferrotec wird die Forderungen selbst nicht einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seine Zahlungspflichten erfüllt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Auf Verlangen von Ferrotec ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und Ferrotec die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- (9) Ferrotec wird nach eigener Wahl von Ferrotec gehaltene Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 10 % übersteigt.
- (10) Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Produkte befinden, nicht wirksam oder durchsetzbar sein, so gilt statt seiner die dem nach dem Recht des Landes am nächsten kommende Sicherheit als vereinbart. Der Kunde ist zur Mitwirkung und Unterstützung von Ferrotec bei der Umsetzung der Sicherheit verpflichtet. Ist nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Produkte befinden, zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts erforderlich, dass er bei einer Stelle angemeldet oder in ein Register eingetragen wird, wird der Kunde eine solche Anmeldung oder Eintragung zugunsten von Ferrotec unverzüglich vornehmen oder an einer Anmeldung oder Eintragung durch Ferrotec mitwirken, sobald die Produkte in dieses Land gelangt sind und Ferrotec hiervon unaufgefordert informieren.

§ 6 Gewährleistungsansprüche des Kunden

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (auch einschließlich Falsch- und Minderlieferungen, fehlerhafter Montage oder Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AVB nichts Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Produkte ausschließlich aus den bei Vertragsschluss geltenden Produktspezifikationen von Ferrotec; diese ergeben sich bei Standardprodukten insbesondere aus dem jeweils gültigen Datenblatt von Ferrotec. Soweit Anforderungen hinsichtlich eines bestimmten Merkmals des Produktes vereinbart wurden, schließt dies andere Anforderungen bezogen auf das Merkmal aus, auch wenn diese den objektiven Anforderungen an das Produkt entsprechen würden. Ferrotec übernimmt ausdrücklich keine Gewährleistung dafür, dass die Produkte für den von Kunden intendierten Zweck geeignet sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Der Kunde hat die Produkte unverzüglich nach Eingang zu untersuchen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und Ferrotec etwaige hierbei erkennbare

Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs nicht zu erkennen sind, hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen, nach Entdeckung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, der Mangel wurde von Ferrotec arglistig verschwiegen. Bei der Untersuchung der Produkte ist diese nach der von Ferrotec erstellten Spezifikation zu überprüfen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Rüge der Produkte, ist die Gewährleistungspflicht von Ferrotec für den betroffenen Mangel ausgeschlossen.

- (4) Im Fall von Änderungen der Produkte, die der Kunde selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, erlischt die Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass zwischen der vorgenommenen Änderung und dem eingetretenen Mangel keine Kausalität besteht. Der Kunde ist alleine für die Integration der Produkte in die bei ihm vorhandenen technischen, baulichen und organisatorischen Gegebenheiten verantwortlich (Systemintegrationsverantwortung).
- (5) Mängelansprüche bestehen weiterhin nicht, soweit der Mangel aus einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, Lagerung, einem ungeeigneten oder unsachgemäßen Transport, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung resultiert.
- (6) Ist das gelieferte Produkt mangelhaft, ist Ferrotec – innerhalb angemessener, von Ferrotec zu treffender Wahl - zunächst zur Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung eines mangelfreien Produkts (Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung beinhaltet dabei weder den Ausbau des mangelhaften Produkts noch den erneuten Einbau des mangelfreien oder reparierten Produkts oder die Erstattung der damit zusammenhängenden Kosten, wenn Ferrotec nicht ursprünglich zum Einbau verpflichtet waren. Im Fall einer Ersatzlieferung hat der Kunde Ferrotec das zu ersetzende Produkt nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Ferrotec bestehen nur insoweit, als der Letztkaufhaber ein Verbraucher ist.
- (7) Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist oder fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist, von Ferrotec unberechtigt verweigert wird oder nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist erfolgt oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Im Fall lediglich unerheblicher Mängel ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- (8) Im Falle von Mängeln bestehen Schadensersatzansprüche des Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und § 8 dieser AVB.

§ 7 Rechtsmängel

- (1) Soweit Rechte Dritter der vertragsgemäßen Nutzung der Produkte entgegenstehen, hat der Kunde Ferrotec unverzüglich über die Geltendmachung solcher Rechte Dritter schriftlich zu informieren und Ferrotec sämtliche Vollmachten zu erteilen und Befugnisse einzuräumen, die erforderlich sind, um die Produkte gegen die geltend gemachten Rechte Dritter auf eigene Kosten zu verteidigen.
- (2) Soweit Rechte Dritter einer vertragsgemäßen Nutzung der Produkte entgegenstehen, wird Ferrotec nach eigener Wahl durch geeignete Maßnahmen die Rechte Dritter oder deren Geltendmachung beseitigen, dem Kunden die Nutzungsrechte von dem Dritten auf eigene

Kosten beschaffen oder die Produkte ersetzen (Nacherfüllung), so dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die Vertragsgemäßheit der Produkte nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist oder fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist, von Ferrotec unberechtigt verweigert wird oder nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist erfolgt oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Im Falle lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung der Produkte ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- (4) Ein Schadensersatzanspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und der Regelungen in § 8 dieser AVB besteht nur, soweit Ferrotec die entgegenstehenden Rechte Dritter kannte oder hätte kennen müssen.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz

- (1) Soweit sich aus diesen AVB nichts anderes ergibt, haftet Ferrotec bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen.
- (2) Ferrotec haftet unbeschränkt für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit Ferrotec, deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (3) Ferrotec haftet unbeschränkt im Fall der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit durch Ferrotec, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer schadensersatzbewehrten Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach dem Inhalt der Garantieerklärung.
- (4) Ferrotec haftet ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf durch Ferrotec, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit Ferrotec, deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung der Höhe nach jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden.
- (5) Eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.
- (6) Im Übrigen ist die Haftung von Ferrotec – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit in diesen AVB nichts anderes geregelt ist.
- (7) Soweit die Haftung von Ferrotec gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von Ferrotec, deren gesetzlichen Vertretern, Angestellten, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für – auch außervertragliche – Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein (1) Jahr ab Auslieferung. Diese Verjährungsfrist gilt auch für alle vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel des Produkts beruhen, es sei denn die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsfrist würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die gesetzlichen Regelungen zur Hemmung und Ablaufhemmung der Verjährung, sowie die Verjährungsfristen des Produkthaftungsrechts bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Verjährungsfrist des § 9 (1) gilt jedoch nicht für die in § 8 (1) bis (5) bezeichneten Fälle. Für diese Schadensersatzansprüche des Kunden gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Software – Lizenz

- (1) Ferrotec räumt dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, Software gemäß den nachstehenden Regelungen zu nutzen, d.h. zu installieren, zu laden und ablaufen zu lassen. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet.
- (2) Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code). Der Quellcode (source code) ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht mit ausgeliefert.
- (3) Der Kunde darf von der Software nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (Sicherungskopie).
- (4) Der Kunde ist außer in den Fällen des § 69e Urheberrechtsgesetz (Dekompilierung) nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen. Der Kunde darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf jede Sicherungskopie unverändert zu übertragen.

§ 11 Hinweispflicht bei produktsicherheitsrechtlichen Maßnahmen

Falls beim oder gegen den Kunden behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit unseren Produkten stattfinden (insb. produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. behördliche Maßnahmen der Marktüberwachung, wie etwa die Anordnung einer Rücknahme oder eines Rückrufes oder Vorfeldmaßnahmen) oder der Kunde eigene derartige Maßnahmen beabsichtigt (insb. Meldungen an Marktüberwachungsbehörden oder einen Rückruf), hat er Ferrotec unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde von derartigen Maßnahmen, die von Ferrotec gelieferte Produkte betreffen, bei oder gegen seine Abnehmer erfährt.

§ 12 Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle

- (1) Der Verkauf und die zur Verfügungstellung sämtlicher Produkte stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen vergleichbaren außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen, entgegenstehen.
- (2) Sofern zur Durchführung von Prüfungen durch Behörden oder für Ferrotec zur Durchführung exportrechtlicher Verfahren erforderlich, wird der Kunde Ferrotec nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der Produkte sowie zu diesbezüglich geltenden Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen. Der Kunde verpflichtet sich ebenso, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr bzw. Verbringung der Produkte benötigt werden.
- (3) Besteht für die Ausfuhr bzw. Verbringung der Produkte eine gesetzliche oder behördliche Genehmigungspflicht und wird eine erforderliche Genehmigung auf Antrag nicht erteilt oder ist die Ausfuhr bzw. Verbringung nicht genehmigungsfähig, ist Ferrotec nach Maßgabe von § 4 (11) dieser AVB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (4) Der Kunde wird im Falle einer Weitergabe, eines Exports oder Re-Exports der Produkte die jeweils gültigen nationalen und internationalen Vorschriften einhalten. Soweit er sich dazu nach dem Recht seines Sitzstaats verpflichten darf, wird er insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass
 - (a) er nicht durch eine solche Weitergabe, einen Export oder Re-Export der Produkte, durch die Vermittlung von Verträgen über solche Produkte oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Produkten direkt oder indirekt gegen ein Embargo der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, Japans, der Vereinten Nationen oder eines anderen einschlägigen Landes oder Staates verstößt, auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote, aber jeweils nur dann, wenn auch (i) der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, (ii) der Rat der Europäischen Union im Rahmen des Kapitels 2 des Vertrags über die Europäische Union oder (iii) die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen gegen diesen Staat beschlossen haben;
 - (b) solche Produkte nicht für eine verbotene oder genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor;
 - (c) die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, Japans, der Vereinten Nationen oder eines anderen einschlägigen Landes oder Staates betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden;
 - (d) genehmigungspflichtige Produkte nicht für einen anderen als den angegebenen Zweck oder einen anderen als den Ferrotec mitgeteilten Endempfänger verwendet werden.
- (5) Der Kunde stellt Ferrotec von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten, Ausgaben, Verbindlichkeiten, Verlusten, Forderungen oder Verfahren frei, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen des Kunden nach § 12 dieser AVB folgen, es sei denn der Kunde hat diese nicht zu vertreten.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Die Geschäftsbeziehungen zwischen Ferrotec und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für Lieferungen das Lager/Werk, ab dem Ferrotec liefert.
- (3) Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AVB oder der Geschäftsbeziehung zwischen Ferrotec und dem Kunden der Sitz von Ferrotec in Unterensingen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Ferrotec ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz oder am Erfüllungsort zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit einer Bestimmung dieses Vertrages keine rechtliche Geltung zukommt, bleibt die Geltung des restlichen Vertrages unberührt.
- (2) An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen AVB tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien die Bestimmung ohne rechtliche Geltung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist.
- (3) Ferrotec erhebt zum Zwecke der Durchführung des Vertrags personenbezogene Daten und speichert diese zur Verarbeitung ausschließlich für die Durchführung dieses Vertrags.

Stuttgart, Februar 2024